

Informations- und Preisblatt Strom

Mega Smart Garant mit 12 Monaten Preisgarantie



Ausgabe 26.08.2024



Preise für das 1. Jahr ab Vertragsabschluss	Energiepreis
Verbrauchspreise in ct/kWh	exkl. 20 % USt
Hauptzeittarif (Mo. – Fr. von 08 – 20 Uhr)	18,6700
Nebenzeittarif (übrige Zeit und Sa. und So.)	15,6300
Grundpreis in EUR/Monat	4,00

Abweichend von Punkt V.3. der "Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie" wird nach einer Vertragslaufzeit von zwölf Monaten eine Bepreisung auf Basis des Tarifs Mega Aktiv vereinbart. Es erfolgt eine monatliche Anpassung des Verbrauchspreises, welche auf Marktpreisänderungen basiert. Diese Formel ist auf Seite 4 dargestellt.

Hinweis: Nach einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten entfallen der Haupt- und Nebenzeittarif, es kommt nur noch ein Verbrauchspreis zur Anwendung.

Angebotsgültigkeit

Das Angebot auf Abschluss eines Stromliefervertrages ist für Gewerbe- und Landwirtschaftskunden von 01.09.2024 bis 30.09.2024 gültig.

Die angeführten Energiepreise enthalten den Mehraufwand gemäß Ökostromgesetz in Höhe von derzeit 0,0276 ct/kWh. Dieser Mehraufwand wird mit dem vereinbarten Energiepreis verrechnet. Nicht enthalten sind weiters Netznutzungs- und Netzverlustentgelte im Sinne der Verordnung der Energie Control Kommission, bestehende und zukünftige gesetzliche Steuern, Förderbeiträge und Abgaben sowie Messentgelte.

Vertragsinformation

Der Energieliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann erstmals zum Ablauf des ersten Jahres (Mindestvertragslaufzeit) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen seitens des Kunden und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen seitens des Lieferanten schriftlich gekündigt werden.

Preisgarantie

Der Energiepreis bleibt auf die Dauer von 12 Monaten ab Vertragsbeginn unverändert. Danach richtet sich der Preis nach der Preisgleitklausel Mega Aktiv gemäß Seite 4 und wird zu Beginn jedes Monats angepasst.

Hinweis gemäß § 80 Abs 4a EIWOG

Das Tarifmodell der Preisgleitklausel Mega Aktiv zeichnet sich insofern durch seine dynamische Charakteristik aus, als es Preisschwankungen auf den Großhandelsmärkten widerspiegelt: Der Energie-Verbrauchspreis wird gemäß der Preisanpassungsformel **monatlich** angepasst. Die Energiepreise sind demgemäß nicht konstant und können – auch erheblich und unvorhergesehen – sowohl fallen als auch steigen.

Allgemeine Lieferbedingungen

Es gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ („Allgemeine Lieferbedingungen“), welche integrierter Vertragsbestandteil sind, **ausgenommen Punkt V.3. in seiner Gesamtheit** (abrufbar unter www.evn.at/agb). Stattdessen gilt die auf Seite 4 dargestellte Preisgleitklausel (Mega Aktiv). Für weitere Details stehen wir Ihnen gerne am kostenlosen EVN Service Telefon 02236 200-20120 zur Verfügung.

Smart Meter Abrechnung

Verpflichtende Information gem. § 81 Abs 6 EIWOG: Wurde ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) durch Ihren örtlichen Verteilernetzbetreiber installiert und liegt Ihrem Strombezug eine jährliche Abrechnung zugrunde, haben Sie die Möglichkeit, statt einer Jahresrechnung monatliche Rechnungen zu erhalten. Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Fall die monatlichen Rechnungsbeträge – im Gegensatz zu Teilbetragsvorschriften bei jährlicher Abrechnung, deren Betrag in gleicher Höhe veranschlagt wird – bei stark variierendem Verbrauchsverhalten und/oder bei Schwankungen des Energiepreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

Wichtiger Hinweis

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Tarifs Mega Smart Garant ist, dass bereits ein intelligenter, fernauslesbarer Stromzähler in Ihrer Anlage installiert ist und die erforderlichen Kommunikationsinfrastrukturen im Verteilnetz realisiert sind. Die Information, ob der bei Ihnen installierte Zähler diese Voraussetzungen erfüllt, bzw. weiterführende Informationen zur Funktion des Smart Meters erhalten Sie bei der Netz Niederösterreich GmbH.

Zustimmungserklärung

Für die Abrechnung der Zeitzone dieses Tarifs muss in Ihrem Stromzähler der Stromverbrauch im Viertelstundenraster erfasst und ausgelesen werden. Der dafür notwendigen Erfassung und Auslesung samt Übermittlung dieser Daten an die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zum Zwecke der Vertragsabwicklung müssen Sie daher bei Inanspruchnahme dieses Tarifs ausdrücklich zustimmen und diese Zustimmung aufrecht halten.

Umstellung bei Ablehnung von Viertelstundenauslesung durch Kunde

Sofern der Kunde die Messung, Speicherung und Übertragung von Viertelstundenwerten mittels eines intelligenten Messgeräts ablehnt, werden die übermittelten Verbrauchswerte anhand des vom Netzbetreiber zugewiesenen standardisierten Lastprofils („**Standardlastprofil**“) und der jeweils gültigen Standardlastprofil-Gewichtung gemäß den „Sonstigen Marktregeln“ auf die betroffenen Kalendermonate aufgeteilt und für die Abrechnung herangezogen. In diesem Fall erfolgt eine jährliche Abrechnung.

Mit Änderung der Abrechnung auf das Standardlastprofil richtet sich der Preis nach dem Hauptzeittarif des Mega Smart Garant.

Die Abrechnung gemäß Hauptzeittarif des Mega Smart Garant bleibt auch dann bestehen, wenn die Bereitstellung der Viertelstundenwerte zu einem späteren Zeitpunkt wiederhergestellt wird.

Preise, Änderungen der Preise

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch elektrischer Energie stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen und Ökostrom nach dem Ökostromgesetz oder vergleichbarer Regelungen, Änderungen des Förderungsregimes für erneuerbare Energie, sowie (Auktions-) Kosten für grenzüberschreitende Lieferungen zu bezahlen.

Dazu ist festzuhalten, dass zusätzlich zu den unter Punkt V.2. der Allgemeinen Lieferbedingungen genannten Kosten insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzgesetz (EEffG) oder aufgrund behördlicher/hoheitlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienz-RL 2018/2002/EU, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten und Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten vom Kunden zu bezahlen sind.

Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist.

Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG darüber hinaus berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

Primäre Stromkennzeichnung

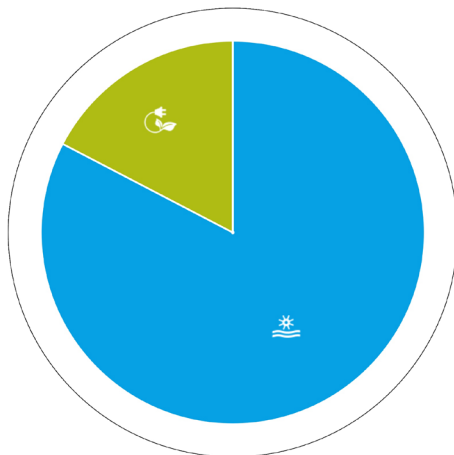
Gemäß Stromkennzeichnungsverordnung 2022 i.d.g.F. und § 78 und § 79 ElWOG 2010 i.d.g.F. gibt EVN Energievertrieb GmbH & Co KG die primäre Stromkennzeichnung für den Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023 bekannt, auf Basis derer die gesamte Stromaufbringung der von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG im Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023 an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie erzeugt wurde.

Vorbehaltlich Änderungen, Druck- und Übertragungsfehler.

Stromkennzeichnung

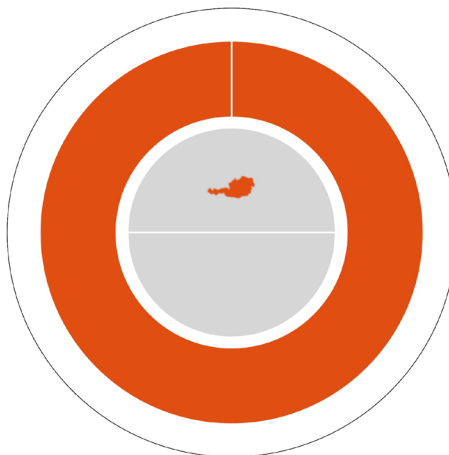
Versorgermix 01-2023 bis 12-2023 EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Technologie



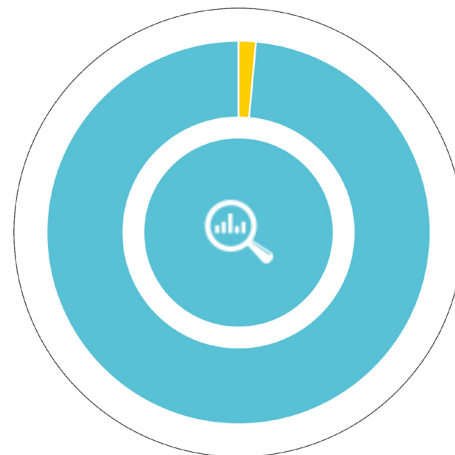
82,65 % Wasserkraft
17,35 % Sonstige erneuerbare
Energieträger

Herkunft der Nachweise



100,00 % Österreich

Gemeinsamer Handel



98,54 % der für die Stromkennzeichnung
verwendeten Herkunftsnachweise wurden
gemeinsam mit der elektrischen Energie
erworben

Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter:

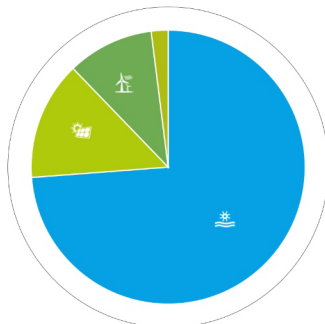
www.evn.at/herkunft

überprüft durch E-Control

Produktkennzeichnung

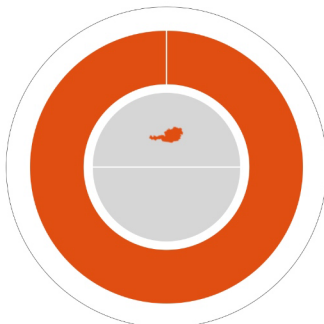
Produktfamilie Natur - CO2-frei 01-2023 bis 12-2023 EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Technologie



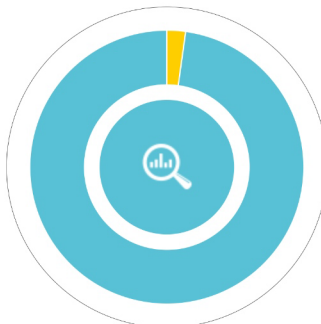
73,79 % Wasserkraft
14,00 % Sonnenenergie
10,22 % Windenergie
1,99 % Sonstige erneuerbare
Energieträger

Herkunft der Nachweise



100,00 % Österreich

Gemeinsamer Handel



97,80 % der für die Stromkennzeichnung
verwendeten Herkunftsnachweise wurden
gemeinsam mit der elektrischen Energie
erworben

Preis nach Ablauf der 12-monatigen Preisgarantie (Mega Aktiv)

Vorbehaltlich Änderungen, Druck- und Übertragungsfehler.

Preisgleitklausel Mega Aktiv

Nach einer Vertragslaufzeit von zwölf Monaten kommt der Preis (Energie-Verbrauchspreis und Energie-Grundpreis) des Tarifs Mega Aktiv zur Verrechnung. Die Energiepreise dieses Tarifs werden am Tag nach Ablauf der 12-monatigen Preisgarantie und sodann zu Beginn jedes Monats (Energie-Verbrauchspreis) bzw. zum 01.07. jedes Jahres (Energie-Grundpreis) gemäß den nachstehenden Formeln automatisch (nach oben oder unten) angepasst.

Die Energiepreise des Mega Aktiv enthalten den Mehraufwand gemäß Ökostromgesetz in Höhe von derzeit 0,0276 ct/kWh. Dieser Mehraufwand wird mit dem vereinbarten Energiepreis verrechnet.

Hinweis gemäß § 80 Abs 4a EIWOG

Dieses Tarifmodell zeichnet sich insofern durch seine dynamische Charakteristik aus, als es Preisschwankungen auf den Großhandelsmärkten widerspiegelt: Der Energie-Verbrauchspreis wird gemäß der Preisanpassungsformel **monatlich** angepasst. Der Energie-Verbrauchspreis ist demgemäß nicht konstant und kann – auch erheblich und unvorhergesehen – sowohl fallen als auch steigen.

Energie-Verbrauchspreis (VP neu) nach Ablauf der Preisgarantie

Der Energie-Verbrauchspreis exkl. USt wird, **abweichend von Punkt V.3. der „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie“**, nach Ablauf der Preisgarantie von 12 Monaten ab Vertragsbeginn sowie zu Beginn jedes nachfolgenden Monats unter Berücksichtigung folgender Preisanpassungsformel angepasst und kaufmännisch auf 2-ct-Nachkommastellen gerundet:

Berechnung Energie-Verbrauchspreis:

$$VP_{neu} = P_0 * \frac{(0,95 * \ddot{O}SPI_{Monat Base} + 0,05 * \ddot{O}SPI_{Monat Peak})}{100} + FA$$

VP neu	Energie-Verbrauchspreis im Belieferungsmonat in ct/kWh
P0	Fixwert ¹⁾ für Berechnung des Energie-Verbrauchspreises: 12,9
FA	Fixer Aufschlag in Höhe von 1,88 ct/kWh
ÖSPI Monat Base	ÖSPI Monat Base-Index im Belieferungsmonat
ÖSPI Monat Peak	ÖSPI Monat Peak-Index im Belieferungsmonat

Die zugrunde liegenden Österreichischen Strompreisindizes ÖSPI Monat Base und ÖSPI Monat Peak der Österreichischen Energieagentur (Austrian Energy Agency, AEA, www.energyagency.at) werden unter folgendem Link gegen Ende des Vormonats veröffentlicht:

https://www.energyagency.at/fileadmin/1_energyagency/presseaussendungen/strompreisindex/oespi_gruppe/oespi_gruppe_monatswerte.pdf

Beispiel – Anpassung Energie-Verbrauchspreis nach Ablauf der Preisgarantie:

Sie haben Ihren Vertrag mit einer Preisgarantie von 12 Monaten am 15. Januar 2024 abgeschlossen, diese Preisgarantie gilt somit bis zum 14. Januar 2025. Ab 15. Januar 2025 gilt Ihr neuer Preis (= VP neu). Zur Berechnung des Energie-Verbrauchspreises werden die Indizes ÖSPI Monat Base und ÖSPI Monat Peak vom Januar 2025 gemäß der oben angeführten Formel herangezogen. Im Januar 2025 ergibt sich folgende Berechnung:

$$VP_{01/25} = 12,9 * \frac{(0,95 * \ddot{O}SPI_{Monat Base} + 0,05 * \ddot{O}SPI_{Monat Peak})}{100} + 1,88$$

Werden die ÖSPI Monat-Indizes seitens der AEA nicht mehr veröffentlicht, werden zwischen EVN Energievertrieb GmbH & Co KG und Ihnen neue Indizes festgelegt.

Energie-Grundpreis (GP neu) nach Ablauf der Preisgarantie

Der Energie-Grundpreis exkl. USt wird, **abweichend von Punkt V.3. der „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie“**, nach Ablauf der Preisgarantie von 12 Monaten ab Vertragsbeginn sowie zum 01.07. jedes Jahres unter Berücksichtigung folgender Preisanpassungsformel angepasst und kaufmännisch auf 2 EUR-Nachkommastellen gerundet:

Berechnung Energie-Grundpreis:

$$GP_{neu} = P_0 * \frac{VPI_{neu}}{100}$$

GP neu	Energie-Grundpreis gültig ab dem nächstfolgenden 01.07.
P0	Fixwert ¹⁾ für Berechnung des Energie-Grundpreises: 4,1806
VPI neu	Der für April vor der nächsten Preisanpassung veröffentlichte VPI-Wert

Als VPI gilt der österreichische Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria, veröffentlicht unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi#accordion-heading-1-1>.

Beispiel – Anpassung Energie-Grundpreis nach Ablauf der Preisgarantie:

Sie haben Ihren Vertrag mit einer Preisgarantie von 12 Monaten am 15. Januar 2024 abgeschlossen, diese Preisgarantie gilt somit bis zum 14. Januar 2025. Ab 15. Januar 2025 gilt Ihr neuer Preis (= GP neu). Zur Berechnung des Energie-Grundpreises wird der VPI-Wert vom April 2024 (= VPI neu) in die obige Formel eingesetzt. Die übernächste Preisanpassung erfolgt am 01. Juli 2025 in derselben Art und Weise.

Wird der VPI 2020 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

Preisinformation

Über den jeweils aktuellen Energie-Verbrauchspreis sowie dessen Anpassung anhand der ÖSPI Monat-Indizes werden Sie nach Bekanntgabe einer aktuellen E-Mail-Adresse einmal monatlich per E-Mail im Vorhinein informiert. Die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse für den Erhalt der monatlichen Preisinformation kann über unser Service-Portal "Meine EVN" oder über das kostenlose EVN Service Telefon unter 02236 200-20120 erfolgen. Zusätzlich können Sie sich auf unserer Homepage unter www.evn.at/business-strom über die aktuellen Verbrauchspreise informieren. Bitte beachten Sie, dass Sie über Preisanpassungen nicht informiert werden, wenn wir keine E-Mail-Adresse von Ihnen erhalten. Eine Änderung der E-Mail-Adresse ist ehestmöglich bekanntzugeben und der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zustellbarkeit von E-Mails an die angegebene E-Mail-Adresse jederzeit möglich ist. Die neuen Preise gelten unabhängig davon, ob Sie die Preisinformation erhalten.

¹⁾ Vom festgelegten Energie-Verbrauchspreis bzw. Energie-Grundpreis wurde mit Hilfe des aktuellen Indexwertes (ÖSPI Monat Base und ÖSPI Monat Peak bzw. VPI 2020) auf einen Fixwert zurückgerechnet. Dieser Fixwert ermöglicht eine vereinfachte Formel zur transparenten Nachvollziehbarkeit der Preisanpassungen. Der Fixwert für die Preisanpassungen (12,9 bzw. 4,1806) wird unter der Annahme berechnet, dass der gewichtete Wert der Indizes ÖSPI Monat Base und ÖSPI Monat Peak bzw. der Wert des VPI 2020 exakt bei 100 liegt. Zur Berechnung des Fixwertes für den Energie-Verbrauchspreis wird zusätzlich der fixe Aufschlag abgezogen und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle gerundet.

Ermittlung des Fixwertes im September 2023 für den Energie-Verbrauchspreis:

$$\frac{100}{0,95 * 98,88 + 0,05 * 107,83} * (14,69 - 1,88) = 12,9$$

Ermittlung des Fixwertes im September 2023 für den Energie-Grundpreis:

$$\frac{100}{119,6} * 5 = 4,1806$$